

gestorbenen Armen ohne Superpelliceum zu begraben, weil keine Stolgebühren entrichtet werden," ist keine causa rationabilis; ja es steht demselben sogar die kirchliche Vorschrift entgegen, daß Arme umsonst begraben werden müssen, selbstverständlich nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus, also auch mit Superpelliceum angethan. Das *Rituale Romanum* schreibt nämlich vor: „*Pauperes vero, quibus mortuis nihil, aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur.*“ Und wenn als weiterer Grund angeführt wird, daß auch die Angehörigen anderer verstorbener Armen die Stolgebühren nicht zahlen würden, in der Hoffnung, daß der Priester doch mit Superpelliceum angethan das Begräbniß vornehmen würde, so haben dieselben dazu ein gutes Recht, denn „arme Parochianen (wie Laemmer in seinem Kirchenrechte Seite 508 sagt) können nach dem Geiste des canonischen Rechtes alle Parochialhandlungen gratis in Anspruch nehmen.“

„Daß dabei die ohnehin arme Kirche verkürzt würde," ist wohl nur ein Vorwand.

Der in jener Pfarrei bestehende Usus ist also nicht zu billigen und hat der Pfarrer die Pflicht, diesen gesetzwidrigen Gebrauch in seiner Pfarrei zu beseitigen oder es ist vom Cooperator die Entscheidung des Bischofes einzuholen.

Worbis (Sachsen).

Stadtdechant Ph. Hartmann.

XV. (Der Recurs des Pönitenten an die heilige Pönitentiarie.) Nach der Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 7. November 1888 (ad VII.) kann ein Beichtvater, der als Missionär oder dergleichen nicht Gelegenheit hat seinen Pönitenten wiederzusehen, der in eine dem Papste reservierte Censur gefallen ist, demselben das Versprechen abfordern, selbst nach Rom zu schreiben. Schon früher hatte die heilige Pönitentiarie einen ähnlichen Bescheid gegeben: „Der Pönitent ist nicht gehalten durch den Beichtvater, welcher ihn von der Censur absolviert hat, zu recurririen, sondern kann diese Pflicht durch einen anderen Beichtvater, oder auch, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, selbst erfüllen, indem er unter erdichtetem Namen nach Rom schreibt". (28. Mai 1888.)

Die Entscheidungen sind klar. Ist indes damit nun jede praktische Schwierigkeit beseitigt? Es scheint uns, daß noch eine Schwierigkeit besonderer Art bestehen bleibt. Der Pönitent, der einem fremden Beichtvater seine Sünde bekannt hat, muß sich nunmehr seinem gewöhnlichen Beichtvater stellen oder doch wenigstens einem Priester, der ihn kennt. Vielleicht hatte der Pönitent sogar früher längere Zeit in der Beicht jene Sünde freventlich verschwiegen, bis endlich sich ihm die Gelegenheit bot, bei einem fremden Priester zu beichten. Wie glücklich ist er, daß er endlich die Losprechung erhalten hat! Doch nur auf einen Monat! Innerhalb desselben soll er nach Rom schreiben . . . , aber wem soll er die Antwort übergeben, da der,

dem er sein Herz geöffnet, durch den er die Verzeihung für seine Sünden erlangt hat, bereits an einem der nächsten Tage den Ort verläßt? Die Antwort der heiligen Pönitentiarie wird wie gewöhnlich die Aufschrift tragen: *Dilecto in Christo confessario ab oratore electo vel eligendo etc.*

Aber noch ein anderes Bedenken erhebt sich. Wenn der Pönitent unter einem erdichteten Namen schreibt, wie wird da die Antwort an ihn gelangen? Der Pönitent muß in seinem Briefe von sich selbst als einer dritten Person reden: „Titius ist in eine Censur . . . gefallen und ist absolviert mit der Verpflichtung innerhalb eines Monates nach Rom zu schreiben“. Eine andere erlaubte Art sich unter erdichtetem Namen nach Rom zu wenden ist, wie die heilige Pönitentiarie auf Befragen erklärt hat, den fremden Beichtvater schreiben zu lassen und demselben seine Adresse mitzutheilen. Aber ist es nicht peinlich für das Beichtkind, dem Beichtvater seine Adresse zu geben und bleibt nicht stets die Schwierigkeit, um deren Lösung es sich für uns handelt, da die Antwort ihre Ausführung fast stets auf den *actus sacramentalis confessionis* beschränkt?

Nur ein Mittel ist imstande die geschilderte Schwierigkeit zu beseitigen: Wenn die heilige Pönitentiarie die Antwort in *forma gratiosa*, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in *forma commissaria*, gibt, d. h. wenn sie selbst das Nöthige vorschreibt, anstatt einem Beichtvater die Vollmachten hiezu zu gewähren. Anstatt zu schreiben: *Sacra Poenitentiaria . . . facultatem concedit dispensandi . . . absolvendi . . . prorogandi . . .* schreibt sie alsdann: *dispensat, absolvit, prorogat*. Daß dies angänglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Lossprechung von Censuren kann ja einem Abwesenden gegeben werden und schriftlich geschehen, und die Bezeichnung der noch zu erfüllenden Verpflichtungen (dem geschädigten Theile Genugthuung zu leisten, die Bücher der Secte zu verbrennen, dem Complot die Ungiltigkeit der gegebenen Absolutionen zu eröffnen u. s. f.) macht schriftlich einen viel tiefer gehenden Eindruck. Es sind uns zudem mehrere Fälle bekannt, in welchen die heilige Pönitentiarie in *forma gratiosa* geantwortet hat. So einmal *prorogando sacerdoti alicui jus ad retinendum officium confessarii*. Der Beichtvater hatte selbst geschrieben, aber gewisse Schwierigkeiten auseinandergesetzt, welche eine Antwort in *forma gratiosa* wünschenswert machten. An den Beichtvater war auch die Antwort gerichtet, die derselbe nun nach Ueberkunft mit dem Pönitentem durch eine dritte Person an diesen gelangen ließ, ohne daß er den Namen desselben kannte. In einem anderen Falle erlangte der Pönitent selbst ein solches Rescript.

Im allgemeinen ist es sicherlich besser, wenn der Beichtvater an die heilige Pönitentiarie selbst schreibt. Diese zieht es vor, an denselben ihre Weisungen zu richten. Kann oder will der Beichtvater aber nicht schreiben oder sind andere wichtige Gründe vorhanden, so möge der Pönitent sich selbst nach Rom wenden. In welchen Fällen

er eine Antwort in forma grätiosa erhalten kann, darüber zu urtheilen ist Sache der heiligen Pönitentie. Jedenfalls aber erhält er die Antwort nicht in dieser Form, wenn er nicht mit Angabe der Gründe darum bittet.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

XVI. (Der Beichtvater hat kein Recht eine Restitution aufzuerlegen, wenn die Pflicht zweifelhaft ist.)

Der Redaction wurde folgender Casus vorgelegt: An einer Lehranstalt besteht die Gepflogenheit, daß die Schüler, von ihren Lehrern begleitet, alljährlich im Frühling einen Ausflug aufs Land machen. Natürlich sucht man bei dieser Gelegenheit, so viel möglich, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Da geschah es nun einmal, daß man bei der Excursion in eine Gegend kam, wo sich ein sogenannter Erdfall befand. Selbstverständlich wollte die wissensdurstige Jugend dieses merkwürdige Naturereignis in Augenschein nehmen. Unglücklicherweise befand sich aber das sehenswerte Object mitten in einem Weizenacker, auf dem der Weizen bereits einen Schuh hoch stand, so daß die Lehrer mit ihren Klienten circa einen Morgen weit durch den Acker gehen mußten, um das Wunderding zu sehen. Um möglichst wenig Schaden anzurichten, schritten sie im Gänsemarsch, d. i. einer hinter dem andern, durch den Acker, wobei natürlich auf dem, wenn auch schmalen Wege, der Weizen niedergetreten wurde, umsomehr, als circa 40—50 Mann auf dem Wege waren. Es fragt sich nun: ist auf diese Weise ein namhafter Schaden angerichtet worden? und wer hat im Bejahungsfalle den Schadenersatz zu leisten? ferner, wem müßte derselbe geleistet werden, da der Eigenthümer des fraglichen Ackers unbekannt ist, und wegen der weiten Entfernung vom Schulorte auch schwerlich eruiert werden könnte, umsomehr, als seit der Zeit des berichteten Vorfalles schon mehr als zwanzig Jahre verflossen sind? —

Resp.: In dem vorgelegten Casus ist Alles so zweifelhaft, daß von einer stricteu Obligation zu restituieren wohl kaum die Rede sein kann, indem infolge dessen die obligatio restituendi auch dubia bleibt. Fürs erste ist die gravitas damni sehr zweifelhaft; denn einerseits war der Weizen noch sehr jung und kurz (er hatte ohne Zweifel noch keine Aehren), und konnte, wenn auch vorübergehend zu Boden getreten, leicht wieder aufstehen, was sich allerdings nicht bestimmt behaupten läßt, jedenfalls bleibt es aber zweifelhaft, ob die damnificatio eine gravis oder levis war, also kann man auch nicht apodiktisch eine gravis obligatio restituendi urgieren. Zudem ist es auch möglich, daß der Weizen vielleicht im Verlaufe des Wachsthum's durch Hagelschlag oder irgend ein anderes Elementarereignis zugrunde gerichtet worden ist. Fürs zweite ist es auch zweifelhaft, ob bei der damnificatio auch wirklich eine culpa theologica vorhanden war, indem die damnificatores wohl kaum darauf reflectiert haben werden,